



Kundmachung

Müllabfuhrordnung der Gemeinde Schlaiten

Der Gemeinderat der Gemeinde Schlaiten hat mit Beschluss vom 23.05.2002 auf Grund des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 50/1990, nachstehende Müllabfuhrordnung erlassen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- 1) Die Gemeinde Schlaiten ist Mitglied des Abfallwirtschaftsverbandes Osttirol und entsorgt den gesamten, im Bereich der Gemeinde anfallenden Hausmüll und Sperrmüll im Rahmen der öffentlichen Müllabfuhr der Gemeinde Schlaiten durch das vom Abfallwirtschaftsverband Osttirol beauftragte Abfuhrunternehmen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.
- 2) Zum Hausmüll zählen auch Gartenabfälle und jene Abfälle aus Betrieben, die nach ihrer Art dem Hausmüll entsprechen.
- 3) Restmüll ist nicht verwertbarer Abfall.
- 4) Nicht der Entsorgungspflicht durch die öffentliche Müllabfuhr unterliegen betriebliche Abfälle, sowie gefährliche Abfälle, die über ein befugtes Entsorgungsunternehmen entsorgt werden und Abfälle, die zulässigerweise auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden können oder nachweislich über eine Kompostieranlage entsorgt werden.

§ 2

Abfuhrbereich

Der Abfuhrbereich umfasst alle mit Wohn- und Betriebsobjekten verbauten Grundstücke der Gemeinde, die mit LKW-befahrbaren Wegen erschlossen sind.

§ 3

Festlegung der Art und Größe der Müllbehälter

- 1) Die Sammlung des Haushaltsmülls und der Bioabfälle erfolgt grundsätzlich durch Müllbehälter mit folgendem Fassungsvermögen:

für Hausmüll:	für Biomüll:
70 Liter Müllsäcke	35 Liter Kunststoffbehälter
80 Liter Kunststoffbehälter	70 Liter Kunststoffbehälter
120 Liter Kunststoffbehälter	120 Liter Kunststoffbehälter
240 Liter Kunststoffbehälter	240 Liter Kunststoffbehälter
660 Liter Kunststoffbehälter	800 Liter Metallbehälter
800 Liter Metallbehälter	
- 2) Die Müllbehälter werden den Grundstückseigentümern von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.

§ 4

Abholung und Entleerung der Müllbehältnisse

- 1) Die Müllbehälter werden 14-tägig von der öffentlichen Müllabfuhr entleert. Die Behälter sind vom Grundstückseigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten, während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass
 - a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt,
 - b) diese von den Hausbewohnern ordnungsgemäß benutzt werden können,
 - c) die Müllgefäße und Müllsäcke von den Beauftragten der Müllabfuhr am Tag der Abholung auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können.
- 2) Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann der Bürgermeister eine Abänderung der Größe des Müllbehälters oder des Abholrhythmus zum 1. Jänner eines jeden Jahres, unter Einhaltung der Mindestmenge nach § 5 bewilligen.
- 3) Als Verrechnungsgrundlage für die Vorschreibung der weiteren Gebühr, nicht aber der Grundgebühr, dient die vom Übernehmer, bzw. vom Abfuhrunternehmen geführte Entleerungskartei.

§ 5

Festlegung der Mindestmenge

Als Mindestmenge für Restmüll ist vorgesehen:

200 Liter pro Jahr für Einzelpersonen-Haushalte
380 Liter pro Jahr für Zweipersonen-Haushalte
100 Liter pro Jahr für jede weitere Person

800 Liter pro Jahr für Gewerbebetriebe mit 1 Beschäftigten, weitere 400 Liter pro Jahr für jeden weiteren Beschäftigten, wobei jeweils der Jahreshöchststand an Beschäftigten heranzuziehen ist.

Für kompostierbare Abfälle, wie Biomüll, Baum- und Strauchschnitt sind 50 % der beim Restmüll angeführten Mindestmenge vorgesehen, sofern keine Eigenkompostierung erfolgt.

Die Festlegung die für die Berechnung des Mindestbehältervolumens maßgebliche Personenanzahl erfolgt unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Meldegesetzes 1991 i.d.G.F. bzw. nach den gemeldeten Angestellten (Jahreshöchststand).

§ 6

Sperrmüllentsorgung

- 1) Der Sperrmüll kann zweimal wöchentlich und zwar mittwochs von 18.00 Uhr bis 19.00 Uhr und Samstags von 8.00 Uhr bis 9.00 Uhr in der Altstoffsammelstelle der Gemeinde abgegeben werden. Fällt einer dieser Tage auf einen Feiertag, so gilt der darauffolgende Werktag als Abgabetermin.
- 2) Sperriges Altmetall ist vom übrigen Sperrmüll getrennt abzuliefern.
- 3) Nicht zum Sperrmüll gehören:
 - a) alle Altstoffe, die gemäß § 7 getrennt zu sammeln sind
 - b) Problemstoffe lt. § 9
 - c) alle kompostierbaren organischen Abfälle lt. § 8
 - d) sämtlicher Restmüll, der üblicherweise in die vorgesehenen Restmüllbehältnisse eingebracht werden muss
 - e) Altkleider
 - f) Betriebliche Abfälle

§ 7

Sammlung von wiederverwertbaren Altstoffen

- 1) Die aufgrund von abfallrechtlichen Vorschriften getrennt zu sammelnden Altstoffe wie: Altglas, Altpapier, Kartonagen, Textilien, Metallverpackungen, Kunststoffe und Materialverbundstoffe sowie Haushaltsschrott dürfen nicht in die nach § 3 vorgesehenen Restmüllbehälter bzw. Müllsäcke eingebracht werden, sondern sind gemäß den nachfolgenden Bestimmungen getrennt von Hausmüll zu sammeln und in der Altstoffsammelstelle der Gemeinde Schlaiten an den kundgemachten Öffnungszeiten abzugeben.
 - a) Glascontainer:
Altglas ist getrennt nach Weiß- und Buntglas in die gekennzeichneten Glascontainer einzubringen.
Nicht zum Altglas gehören: Porzellan, Steingut, Kunststoffe, Metalle (Kapseln, Drehverschlüsse), Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Auto-Fensterscheiben, Glühbirnen und Leuchtstoffröhren.
 - b) Papiercontainer und Kartonagen:
Altpapier und Kartonagen sind in die gekennzeichneten Papiercontainer einzubringen. Kartonagen sollten getrennt vom Papier, zusammengefaltet, bzw. zerkleinert abgegeben werden.
Nicht zum Altpapier gehören: Getränkepackungen, Zellophan, Kohlepapier, verunreinigtes Papier.
 - c) Container für Metallverpackungen: :
Metallverpackungen sind in die gekennzeichneten Metallcontainer einzubringen. (Konservendosen, Getränkedosen, Metalltuben, etc.)
Nicht zu den Metallverpackungen gehören: Haushaltsschrott wie z.B. Maschinenteile, kaputte Haushaltsgeräte, Autofelgen, etc.
 - d) Container für Kunst- und Verbundstoffverpackungen:
Kunst- und Verbundstoffverpackungen sind in die gekennzeichneten Container einzubringen: (Kunststoffeinwegflaschen, Kanister, Wasch- und Putzmittelflaschen, Joghurtbecher, Tragetaschen, Kaffee- und Suppenverpackungen, Milch- und Saftverpackungen, usw.)
Nicht zu den Kunst- und Verbundstoffverpackungen gehören: Alle Kunststoffe, die nicht dem Zweck der Verpackung von Waren dienen. (Spielzeug, Kunststoffteile, Gummi, usw.) Für Silofolien und Agrarplanen werden eigene Sammlung organisiert.
 - e) Haushaltsschrott (Maschinenteile, kaputte Haushaltsgeräte, Autofelgen, etc.) ist getrennt von den Metallverpackungen abzugeben.
 - f) Alttextilien werden nur in gereinigtem Zustand in den hierfür vorgesehenen Altkleidersäcken übernommen. Beschädigte und verschmutzte Textilien gehören zum Restmüll.

§ 8

Kompostierbare Abfälle

- 1) Die Eigenkompostierung auf eigenem Grund und Boden ist so zu betreiben, dass es zu keinen unzumutbaren Belästigungen und Beeinträchtigungen der Nachbarschaft kommt. Die hygienischen Erfordernisse einer ordnungsgemäßen Kompostierung sind zu erfüllen und sicherzustellen, dass keine Verbreitung krankheitserregender Keime erfolgt.
- 2) Kompostierbare Abfälle sind, sofern sie nicht am eigenen Grundstück kompostiert werden, gesondert in den hierfür vorgesehenen Behältnissen, gut verschlossen zu sammeln. Die Abholung erfolgt gemäß § 4. Zu den kompostierbaren Abfällen zählen:
Organischer Abfall aus Gartenbau und Grünanlagen wie Grasschnitt, Laub, Blumen, Obst, Gemüse, organischer Abfall aus Haushalt wie Obst, Gemüse, Speisereste, verdorbene Lebensmittel, Eierschalen, Kaffee- und Teesud mit Filterpapier, Topfpflanzen, Schnittblumen, Mist und Streu von Kleintieren, sowie pflanzliche Rückstände land- und forstwirtschaftlicher Produkte;

3) Nicht kompostierbare Abfälle sind:

Wertstoffe und Verbundstoffe, (Glas, Metall, Glanzpapier, Getränkeverpackungen, Kunststoffe, Textilien) Speisefette und Speiseöle, Problemstoffe, (Chemikalien, Öle, Lacke, Medikamente, usw.) Schlachtereiabfälle, große Knochen, Windeln, Hygieneartikel, Aschen, Staubsaugerinhalt, Bauschutt, künstlicher Tierstreu usw.;

§ 9

Problemstoffsammlung

- 1) Problemstoffe, sowie Alt-Speisefett und Alt-Speiseöle in Haushaltsmengen werden zu den kundgemachten Öffnungszeiten in der Altstoffsammelstelle übernommen.
Zu den Problemstoffen gehören: Altöle, Medikamente, Körperpflegemittel, Haushaltsreiniger, Farben, Lacke, Lösemittel, Säuren, Laugen, Trockenbatterien, Autobatterien, Leuchtstoffröhren und Neonröhren.
- 2) Für Kühlgeräte, Bildschirmgeräte, Elektronikschrott, etc. werden die zum Zeitpunkt der Abgabe an den jeweiligen Entsorger gültigen Marktpreise als Gebühr an den Verursacher weiterverrechnet. Gutschriften für Plaketten an Kühlgeräten werden dabei in Abzug gebracht.

§ 10

Verwendung der Müllbehälter

- 1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung von Behältern und Aufstellungsorten möglichst hintangehalten wird. Die Müllbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass der Deckel stets ordnungsgemäß geschlossen gehalten werden kann. Die Sammlung und Lagerung der Abfälle hat ohne unzumutbare Belästigung der Hausbewohner, der Nachbarschaft und der Verkehrsteilnehmer durch Staub, üblen Geruch und Lärm zu erfolgen.
- 2) Das Einbringen von flüssigen Abfällen und heißer Asche in die Behälter ist nicht gestattet.
- 3) Für die notwendige und ordnungsgemäße Reinigung der Müllbehälter hat der Grundstückseigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte zu sorgen.

§ 11

Kontrollbestimmungen

Die Grundstückseigentümer, bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben den Organen der Gemeinde die zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages notwendigen Auskünfte zu erteilen, sowie das Betreten ihrer Grundstücke und der darauf befindlichen Anlagen zu dulden. (§ 13 Tiroler AWG)

§ 12

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 27 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 50/1990, bestraft.

§ 13

Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

Diese Müllabfuhrordnung tritt am 01. Juli 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher geltenden Vorschriften über die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Schlaiten außer Kraft.

Schlaiten, am 23.05.2002

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 24.05.2002

Abgenommen am: 11.06.2002